

**Öffentliche Bekanntmachung der
Friedhofssatzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim
vom 12.12.2024**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

§ 8 Säрге

§ 9 Grabherstellung

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

§ 13 Reihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Besondere Grabstätten

§ 17 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Wahlmöglichkeit

§ 19 Gestaltungsvorschriften

§ 20 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 21 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit Standsicherheit der Grabmale

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale Entfernen von Grabmalen

§ 24 Entfernen von Grabmalen

§ 25 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichten, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

8. Schlussvorschrift

§ 29 Alte Rechte

§ 30 Haftung

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Gebühren

§ 33 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Bobenheim-Roxheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe (in der Folge „Friedhof“ genannt) die in der Trägerschaft der Gemeinde Bobenheim-Roxheim stehen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können nach § 7 BestG ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeindeverwaltung auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist frei zugänglich.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- oder Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) von den Grabstätten abgeräumte Pflanzen oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern
 - f) Geräte zur Grabpflege, Erde, Auffüllmaterial (Splitt, Kiesel, Mulch, usw.) Sitzmöbel sowie leere Behältnisse (Schalen, Vasen u.a.) an der Grabstätte aufzubewahren,
 - g) Tiere, ausgenommen Assistenzhunde (Servicehunde, Behindertenbegleithunde) mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern; ausnahmsweise können in angemessener Lautstärke und Dauer Musikwiedergabegeräte im Rahmen einer Bestattung betrieben werden, solange sich andere Friedhofsbesucher nicht gestört fühlen,
 - i) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Gemeindeverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens sieben Werktage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach §

42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG drei Monate beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, abgewickelt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung mit den vorgegebenen Formularen (Anmeldung Bestattungsgenehmigung und Kostenübernahmeerklärung usw.) anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 5.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung nach Rücksprache mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsinstitut oder der beauftragten Firma fest. Termine für Bestattungen werden nur wie folgt angeboten:
- | | | |
|-----------------------|--------|-----------------------------|
| Montag bis Donnerstag | Beginn | von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr |
| Freitag | Beginn | von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr |
- (4) Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) anonym oder in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine verstorbene Person bestattet werden. Es kann gestattet werden, einen Elternteil mit seinem unter 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Säрге und Überurnen

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss der Beisetzung ausgeschlossen ist. Säрге und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer ökologisch abbaubarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- a) Reihen- und Wahlgräber werden in folgenden Abmessungen angelegt:
- Für
- aa) Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
- | | |
|---------|--------|
| Länge | 1,20 m |
| Breite | 0,60 m |
| Abstand | 0,40 m |
- bb) Verstorbene über 6 Jahren

Länge	2,00 m
Breite	1,00 m
Abstand	0,40 m

b) Abweichungen von den in Abs. 1 angegebenen Maßen sind, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung, zulässig, soweit die Planung es erfordert oder zulässt; insbesondere bei Zusammenfassung mehrerer Grabstellen zu einem Grab (Familiengrabstätte) und bei Wahlgräbern, soweit die Grabnutzungsgebühren nach der Größe der Grabstelle berechnet werden.

c) Die Abmessungen der Gräber für Aschenbestattungen betragen:
Urnenreihengrab (1 Urne) und Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)

Länge	1,00 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,40 m

Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)

Länge	0,60 m
Breite	0,40 m
Abstand	0,40 m

d) Die Abmessungen der Gräber für Aschenbestattungen in Rasengrabfeldern betragen einheitlich:

Länge	0,20 m
Breite	0,20 m
Abstand	0,50 m

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Urnengräbern bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Wenn in ein bestehendes Grab bestattet wird, hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten auf Kosten des Veranlassers umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/besonderen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeindeverwaltung ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erd-, Urnen- und anonyme Urnenbestattungen,
 - b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
 - c) Ehren- und Kriegsgräber,
 - d) Urnenstelen, Urnenwürfel, Urnenwand
 - e) Rasengräber für Urnenbeisetzungen als besondere Grabart,
 - f) Baumgrabstätten für Urnenbeisetzungen als besondere Grabart.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. In jeder Reihengrabstätte darf, außer in den Fällen des § 7 Abs. 5, nur eine verstorbene Person bestattet werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätten),
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.
 - c) anonyme Grabfelder
- (3) Anonyme Grabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht

gekennzeichnet.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber oder in Form des § 15 vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsfrist nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nochmals für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über: a) auf den überlebenden Ehe- oder Lebenspartner b) auf die Kin- der c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter d) auf die Eltern e) auf die Geschwister f) auf sonstige Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Gemeindeverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung der Gebühren für die anteilige Nutzungszeit erfolgt bei vorzeitiger Rückgabe nicht.
- (10) Die Grabräumung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Die Kosten der Grabräumung werden von der Gemeindeverwaltung mit der Grabnutzungsgebühr erhoben.
- (11) In einem Einzelerdwahlgrab, können ein Sarg sowie bis zu drei Urnen bestattet werden. Die Bestattung zweier Säрге übereinander ist zulässig, wenn bei der Erstbelegung eine Tieferlegung vorgenommen wurde. Dritte und weitere Belegungen sind nur zulässig, wenn die Ruhefristen der zuerst bestatteten bzw. der nachfolgend bestatteten Personen abgelaufen sind. Es dürfen nie mehr als zwei Säрге und drei Urnen, deren Ruhefrist noch laufen, in einem Einzelwahlgrab bestattet sein.
- (12) In einem Doppelerdwahlgrab können zwei Säрге nebeneinander sowie bis zu sechs

Urnen bestattet werden. Dritte und vierte Belegungen sind nur zulässig, wenn bei der Erstbelegung eine Tieferlegung vorgenommen wurde. Dritte und weitere Belegungen sind ohne weiteres zulässig, wenn die Ruhefristen der zuerst bestatteten bzw. der nachfolgend bestatteten Leichen abgelaufen sind. Es dürfen nie mehr als vier Särge und sechs Urnen, deren Ruhefristen noch laufen, in einem Doppelgrab bestattet werden.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird; dies gilt entsprechend auch für Urnenwürfel, Urnenstelen und Urnenwände. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei (2-er Urnenwahlgrab) bzw. vier Urnen (4-er Urnenwahlgrab) beigesetzt werden. Bei Urnenwürfeln, -stelen und -wänden ist eine Beisetzung von bis zu drei Urnen (Aschenkapseln ohne Schmuckurne) möglich. Urnenwahlgrabstätten werden als Einfachgräber vergeben.

§ 16 Besondere Grabstätten

Rasenuarnengräber und Baumgräber (Urnengräber im Wurzelbereich eines Baumes) sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird, welches nach Ablauf auf Antrag verlängert werden kann.

Während bei einem Baumgrab die Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird erfolgt die Vergabe der Rasenuarnengräber der Reihe nach durch die Gemeindeverwaltung.

Es dürfen bis zu zwei (ökologisch abbaubare) Urnen beigesetzt werden.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Wahlmöglichkeit

Es besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 18 Wahlmöglichkeit

Es besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 19 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für Grabmale gelten folgende Bestimmungen:

- a) für Grabmale dürfen Naturgesteine (in bearbeitetem und unbearbeitetem Zustand), Holz, Glas, Lichtbilder und Schmiedeeisen verwendet werden,
 - b) jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich
 - c) Inschriften und Schmuckformen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, sind nicht gestattet,
 - d) Grabzeichen aus Holz sind äußerlich so zu behandeln, dass die natürliche Maserung zur Geltung kommt; ein Anstrich mit weiß deckender Farbe und schwarzer Schrift ist auch zulässig,
 - e) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise an der Seite des Grabmals angebracht werden.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattung, außer bei Rasengräbern, sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres:
 - 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m
 - 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab der Vollendung des 6. Lebensjahres:
 - 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m
 - 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m
 - c) Wahlgrabstätten:
 - 1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
 - 2. Liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Höhe bis 0,30 m
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,75 m, Länge bis 1,20 m, Höhe bis 0,30 m
- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Urnenreihengrabstätten:
 - 1. Stehende Grabmale:
Breite 0,35 m, Höhe bis 0,90 m
 - 2. Liegende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - 1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss
0,40 m x 0,40 m, Durchmesser 0,40 m, Höhe bis 1,20 m
 - 2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m,
Höchstmaß Länge 0,60 m x Breite 0,40 m (2 Urnen), Länge 1,00 m x Breite 0,60 m (4 Urnen), Höhe der hinteren Kante 0,15 m.

- (5) Bei Rasenurnengräbern beträgt die Größe der Steinplatte 0,30 m * 0,30 m mit einer maximalen Dicke von 12 cm; diese sind so aufzulegen, dass die Oberfläche der Platte erdgleich ist. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Höhenlage der Platten bei Bedarf zu verändern.
- (6) Bei den Urnenstelen sind die Verschlussplatten durch Gravur oder aufgesetzte Buchstaben und Symbole in Weiß oder Silber, vorzunehmen.
- (7) Beim Baumgrab ist die Schriftart 530 / Lewis Carroll oder 370 / Alexandre Dumas, Schriftgröße 20 mm sowie das Schriftgitter in Farbe Bronze zu nehmen.
- (8) Bei den Urnenwürfel/-wände ist die Schriftart und Größe frei wählbar. Die Schrift muss bestrahlt und getönt sein.
- (9) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 8 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung der Satzung vertretbar hält.

§ 20 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, hierzu zählen auch die Verschlussplatten von Urnenstelen und -wänden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (2) Dem Antragsformular der Gemeinde Bobenheim-Roxheim ist beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials mit Angabe der Farbe, seiner Bearbeitung sowie der Schriftart und -größe.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland- Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Gemeindeverwaltung lässt in bestimmten Abständen die Standsicherheit zusätzlich überprüfen. Bei Mängeln fordert die Gemeindeverwaltung den Nutzungsberechtigten

schriftlich auf dessen Kosten zur Mängelbehebung auf.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 26 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder durch das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild/Aufkleber auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt/angebracht wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- sowie besonderen Grabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten entfernen zu lassen. Hierzu ist ein Antrag auf Grabräumung oder Wiederankauf bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen bzw. abräumen zu lassen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht innerhalb von 3 Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 25 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die von der Gemeindeverwaltung als solche anerkannt werden, sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. Sie dürfen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung nicht geändert oder entfernt werden.

6. Herrichten, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichten, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahl- und besonderen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Innerhalb von zwölf Monaten nach der Bestattung müssen die Grabstätten hergerichtet

werden.

- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln, insbesondere Salz, ist nicht gestattet.
- (6) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, insbesondere Koniferen und Nadelgehölze.
- (7) Bei Rasengrabfeldern ist eine Bepflanzung durch die Nutzungsberechtigten nicht zulässig; gleiches gilt für das Aufstellen und Ablegen von Blumenvasen, -gestecken und Kränzen.
- (8) Bei Urnenstelen, -wänden dürfen an den Verschlussplatten zusätzlichen Accessoires wie Vasen usw. angebracht werden, sofern diese nicht mehr als 10 % der Fläche einnehmen und keine benachbarten Verschlussplatten überlagert bzw. beeinträchtigt werden. Das Aufstellen und Ablegen von Blumenvasen, -gestecken, -schalen ist nicht zulässig.

§ 27 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt und hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist nicht in Ordnung gebracht, kann die Gemeindeverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 28 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden. Die Gemeindeverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen, sofern diese durch den Rechtsmediziner, den Amtsarzt oder sonstige berechtigte Personen bestätigt bzw. freigegeben wurden, möglich sind.
- (2) Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind,

richten sich Ruhezeit, Nutzungszeit und Gestaltung (sofern eine Genehmigung erteilt wurde) nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung handelt, wie
1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 3. gegen die Verhaltensbestimmungen verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt,
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 11. Grabstätten nicht oder entgegen dieser Satzung bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt,
 13. die Leichenhalle satzungswidrig betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 07.01.2022 außer Kraft.

gez.

Müller
Bürgermeister

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341) erlässt die Gemeinde Bobenheim-Roxheim auf Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2024 folgende Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Besondere Grabstätten

§ 17 Ehrengrabstätten

Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Wahlmöglichkeit

§ 19 Gestaltungsvorschriften

§ 20 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 21 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit Standsicherheit der Grabmale

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale Entfernen von Grabmalen

§ 25 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

§ 22

§ 23

Errichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Errichten, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Vernachlässigte Grabstätten

§ 27

Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle

§ 28

Schlussvorschriften Alte Rechte Haftung

Ordnungswidrigkeiten Gebühren Inkrafttreten

§ 29

§ 32

§ 30

§ 33

§ 31

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Bobenheim-Roxheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe (in der Folge „Friedhof“ genannt) die in der Trägerschaft der Gemeinde Bobenheim-Roxheim stehen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.

Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren, ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können nach § 7 BestG ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Ausserdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

Ersatzgrabstätten werden von der Gemeindeverwaltung auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist frei zugänglich.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- oder Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) von den Grabstätten abgeräumte Pflanzen oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern
 - f) Geräte zur Grabpflege, Erde, Auffüllmaterial (Splitt, Kiesel, Mulch, usw.) Sitzmöbel sowie leere Behältnisse (Schalen, Vasen u.a.) an der Grabstätte aufzubewahren,
 - g) Tiere, ausgenommen Assistenzhunde (Servicehunde, Behindertenbegleithunde), mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern; ausnahmsweise können in angemessener Lautstärke und Dauer Musikwiedergabegeräte im Rahmen einer Bestattung betrieben werden, solange sich andere Friedhofsbesucher nicht gestört fühlen,
 - i) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
- aa) die Gemeindeverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens sieben Werktage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG drei Monate beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung mit den vorgegebenen Formularen (Anmeldung Bestattungsgenehmigung und Kostenübernahmeerklärung usw.) anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 5.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung nach Rücksprache mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsinstitut oder der beauftragten Firma fest. Termine für Bestattungen werden nur wie folgt angeboten:

Montag bis Donnerstag	Beginn	von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Freitag	Beginn	von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr

(4) Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) anonym oder in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine verstorbene Person bestattet werden. Es kann gestattet werden, einen Elternteil mit seinem unter 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge und Überurnen

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss der Beisetzung ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer ökologisch abbaubarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

Reihen- und Wahlgräber werden in folgenden Abmessungen angelegt:

Für

Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätten)

Länge 1,20 m

Breite 0,60 m

Abstand 0,40 m

aa) Verstorbene über 6 Jahren Länge 2,00 m

Breite 1,00 m

Abstand 0,40 m

b) Abweichungen von den in Abs. 1 angegebenen Maßen sind, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung, zulässig, soweit die Planung es erfordert oder zulässt; insbesondere bei Zusammenfassung mehrerer Grabstellen zu einem Grab (Familiengrabstätte) und bei Wahlgräbern, soweit die Grabnutzungsgebühren nach der Größe der Grabstelle berechnet werden.

c) Die Abmessungen der Gräber für Aschenbestattungen betragen: Urnenreihengrab (1 Urne) und Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen) Länge 1,00 m

Breite 0,60 m

Abstand 0,40 m

Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen) Länge 0,60 m

Breite 0,40 m

Abstand 0,40 m

Die Abmessungen der Gräber für Aschenbestattungen in Rasengrabfeldern betragen einheitlich:

Länge 0,20 m

Breite 0,20 m

Abstand 0,50 m

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Urnengräbern bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

Wenn in ein bestehendes Grab bestattet wird, hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten auf Kosten des Veranlassers umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/besonderen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeindeverwaltung ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengrabstätten für Erd-, Urnen- und anonyme Urnenbestattungen,
 - a) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
 - c) Ehren- und Kriegsgräber,
 - d) Urnenstelen, Urnenwürfel, Urnenwand
 - e) Rasengräber für Urnenbeisetzungen als besondere Grabart,
 - f) Baumgrabstätten für Urnenbeisetzungen als besondere Grabart.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. In jeder Reihengrabstätte darf, außer in den Fällen des § 7 Abs. 5, nur eine verstorbene Person bestattet werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätten),

- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.
- c) anonyme Grabfelder

Anonyme Grabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber oder in Form des § 15 vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsfrist nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nochmals für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über: a) auf den überlebenden Ehe- oder Lebenspartner b) auf die Kinder c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter d) auf die Eltern e) auf die Geschwister f) auf sonstige Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Gemeindeverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung der Gebühren für die anteilige Nutzungszeit erfolgt bei vorzeitiger Rückgabe nicht.
- (10) Die Grabräumung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Die Kosten der Grabräumung werden von der Gemeindeverwaltung mit der Grabnutzungsgebühr erhoben.
- (11) In einem Einzelerdwahlgrab, können ein Sarg sowie bis zu drei Urnen bestattet werden. Die Bestattung zweier Säрге übereinander ist zulässig, wenn bei der Erstbelegung eine Tieferlegung vorgenommen wurde. Dritte und weitere Belegungen sind nur zulässig, wenn die Ruhefristen der zuerst bestatteten bzw. der nachfolgend bestatteten Personen abgelaufen sind. Es dürfen nie mehr als zwei Säрге und drei Urnen, deren Ruhefrist noch laufen, in einem Einzelwahlgrab bestattet sein.
- (12) In einem Doppelerdwahlgrab können zwei Säрге nebeneinander sowie bis zu sechs Urnen bestattet werden. Dritte und vierte Belegungen sind nur zulässig, wenn bei der Erstbelegung eine Tieferlegung vorgenommen wurde. Dritte und weitere Belegungen sind ohne weiteres zulässig, wenn die Ruhefristen der zuerst bestatteten bzw. der nachfolgend bestatteten Leichen abgelaufen sind. Es dürfen nie mehr als vier Säрге und sechs Urnen,

deren Ruhefristen noch laufen, in einem Doppelgrab bestattet werden.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird; dies gilt entsprechend auch für Urnenwürfel, Urnenstelen und Urnenwände. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei (2-er Urnenwahlgrab) bzw. vier Urnen (4-er Urnenwahlgrab) beigesetzt werden. Bei Urnenwürfeln, -stelen und -wänden ist eine Beisetzung von bis zu drei Urnen (Aschenkapseln ohne Schmuckurne) möglich. Urnenwahlgrabstätten werden als Einfachgräber vergeben.

§ 16 Besondere Grabstätten

Rasenurnengräber und Baumgräber (Urnengräber im Wurzelbereich eines Baumes) sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird, welches nach Ablauf auf Antrag verlängert werden kann.

Während bei einem Baumgrab die Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird erfolgt die Vergabe der Rasenurnengräber der Reihe nach durch die Gemeindeverwaltung.

Es dürfen bis zu zwei (ökologisch abbaubare) Urnen beigesetzt werden.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Wahlmöglichkeit

Es besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 19 Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Für Grabmale gelten folgende Bestimmungen:

a) für Grabmale dürfen Naturgesteine (in bearbeitetem und unbearbeitetem Zustand), Holz, Glas, Lichtbilder und Schmiedeeisen verwendet werden,

b) jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich

c) Inschriften und Schmuckformen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, sind nicht gestattet,

d) Grabzeichen aus Holz sind äußerlich so zu behandeln, dass die natürliche Maserung zur Geltung kommt; ein Anstrich mit weiß deckender Farbe und schwarzer Schrift ist auch zulässig,

e) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise an der Seite des Grabmals angebracht werden.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattung, außer bei Rasengräbern, sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres:

1. Stehende Grabmale:

Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m

b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab der Vollendung des 6. Lebensjahres:

1. Stehende Grabmale:

Höhe bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m

- c) Wahlgrabstätten:
1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
 2. Liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Höhe bis 0,30 m
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,75 m, Länge bis 1,20 m, Höhe bis 0,30 m
- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Urnenreihengrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
Breite 0,35 m, Höhe bis 0,90 m
 2. Liegende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m
 - b) Urnenwahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Durchmesser 0,40 m, Höhe bis 1,20 m
 2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m, Höchstmaß Länge 0,60 m x Breite 0,40 m (2 Urnen), Länge 1,00 m x Breite 0,60 m (4 Urnen), Höhe der hinteren Kante 0,15 m.
- (5) Bei Rasenurnengräbern beträgt die Größe der Steinplatte 0,20 m x 0,20 m (oder 0,30 * 0,30) mit einer maximalen Dicke von 12 cm; diese sind so aufzulegen, dass die Oberfläche der Platte erdgleich ist. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Höhenlage der Platten bei Bedarf zu verändern.
- (6) Bei den Urnenstelen/-wänden sind die Verschlussplatten durch Gravur oder aufgesetzte Buchstaben und Symbole in Weiß oder Silber, vorzunehmen.
- (7) Beim Baumgrab ist die Schriftart 530 / Lewis Carroll oder 370 / Alexandre Dumas, Schriftgröße 20 mm sowie das Schriftgitter in Farbe Bronze zu nehmen.
- (8) Bei den Urnenwürfel/-wänden ist die Schriftart und Größe frei wählbar. Die Schrift muss bestrahlt und getönt sein.
- (9) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 8 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung der Satzung vertretbar hält.

§ 20 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, hierzu zählen auch die Verschlussplatten von Urnenstelen und -wänden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (2) ~~Antragsformular~~ der Gemeinde Bobenheim-Roxheim sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials mit Angabe der Farbe, seiner Bearbeitung sowie der Schriftart und -größe.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Gemeindeverwaltung lässt in bestimmten Abständen die Standsicherheit zusätzlich überprüfen. Bei Mängeln fordert die Gemeindeverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich auf dessen Kosten zur Mängelbehebung auf.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder durch das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild/Aufkleber auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt/angebracht wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- sowie besonderen Grabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten entfernen zu lassen. Hierzu ist ein Antrag auf Grabräumung oder Wiederankauf bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen bzw. abräumen zu lassen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht innerhalb von 3 Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 25 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die von der Gemeindeverwaltung als

solche anerkannt werden, sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. Sie dürfen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung nicht geändert oder entfernt werden.

6. Herrichten, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichten, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahl- und besonderen Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Innerhalb von zwölf Monaten nach der Bestattung müssen die Grabstätten hergerichtet werden.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln, insbesondere Salz, ist nicht gestattet.
- (6) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, insbesondere Koniferen, Nadelgehölze.
- (7) Bei Rasengrabfeldern ist eine Bepflanzung durch die Nutzungsberechtigten nicht zulässig; gleiches gilt für das Aufstellen und Ablegen von Blumenvasen, -gestecken und Kränzen.
- (8) Bei Urnenstelen / Urnenwänden dürfen an den Verschlussplatten zusätzlichen Accessoires wie Vasen usw. angebracht werden, sofern diese nicht mehr als 10 % der Fläche einnehmen und keine benachbarten Verschlussplatten überlagert bzw. beeinträchtigt werden. Das Aufstellen und Ablegen von Blumenvasen, -gestecken, -schalen ist nicht zulässig.

§ 27 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt und hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist nicht in Ordnung gebracht, kann die Gemeindeverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 28 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden. Die Gemeindeverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen, sofern diese durch den Rechtsmediziner, den Amtsarzt oder sonstige berechnigte Personen bestätigt bzw. freigegeben wurden, möglich sind.
- (2) Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung handelt, wie
den Friedhof entgegen den Bestimmungen betritt,

1. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
gegen die Verhaltensbestimmungen verstößt,
eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
2. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt,

Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
Grabstätten nicht oder entgegen dieser Satzung bepflanzt,
Grabstätten vernachlässigt,

3. die Leichenhalle satzungswidrig betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 07.01.2022 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, 12.12.2024

Müller Bürgermeister

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl 1994, S.153), zuletzt mehrfach geändert und § 35a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71), in der jeweils gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bobenheim-Roxheim, 12.12.2024

gez.

Müller
Bürgermeister